

Normgeber:	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr	Quelle:	
Aktenzeichen:	VII 453	Gliederungs- Nr:	8110.11
Erlassdatum:	16.09.2011	Normen:	32006R1791, 31992R0684, § 148 SGB IX, § 1 PBefG, § 11 PBefG, § 42 PBefG, § 43 PBefG, § 45 PBefG, § 45a PBefG, § 46 PBefG, § 145 SGB 9, § 147 SGB 9, § 148 SGB 9, § 150 SGB 9, Art 2 UnBefG 1979
Fassung vom:	16.09.2011	Fundstelle:	Amtsbl SH 2011, 650
Gültig ab:	01.01.2012		

**Grundsätze des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im
Nahverkehr nach § 148 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) -
Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen -**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht:

- 1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
 - 1.1 Anspruchsgrundlage
 - 1.2 Anspruchsvoraussetzung
 - 1.3 Pauschalerstattung
 - 1.4 Individualerstattung
- 2 Antrag
 - 2.1 Erstattungsbehörde, Unternehmer
 - 2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.3 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen Schleswig-Holsteins, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.4 Ausschlussfrist
 - 2.5 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen
 - 2.6 Nachweis bei Individualerstattung
- 3 Fahrgeldeinnahmen
 - 3.1 Begriffsdefinition
 - 3.2 Ausschluss
 - 3.3 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Schleswig-Holsteins
 - 3.4 Testat zu den Fahrgeldeinnahmen
- 4 Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 148 Abs. 5 SGB IX
 - 4.1 Erhebungsperioden
 - 4.2 Erhebungsverfahren
 - 4.3 Nachweisgebiet, Linien
 - 4.4 Fahrtenzuordnung
 - 4.5 Erhebungsdurchführung
 - 4.6 Zählpersonal
- 5 Eingeschränkte Vollerhebung
 - 5.1 Art und Weise der Erhebung
 - 5.2 Mehrfacherfassung
 - 5.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot
 - 5.4 Berechnung
- 6 Stichprobenerhebung
 - 6.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung
 - 6.2 Linienenerhebung
 - 6.3 Querschnitterhebungen
- 7 Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien
- 8 Erklärung der Zählkräfte und Zählprotokoll
 - 8.1 Information des Zählpersonals
 - 8.2 Protokollinhalt
 - 8.3 Eintragungen im Protokoll

- 9 Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen
 - 10 Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren
 - 11 Kontrollmöglichkeit und Sanktion
 - 12 Schlussbestimmungen
 - 12.1 Inkrafttreten
 - 12.2 Übergangsbestimmung
 - Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)
-

**Grundsätze des Landesbetriebes Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein
zur Erstattung der Fahrgeldausfälle
im Nahverkehr nach § 148 Sozialgesetzbuch
Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und
Teilhabe behinderter Menschen –**

Gl.Nr. 8110.11

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 650

Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom 16. September 2011 – VII 453 –

Zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 148 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 4.2 des Gesetzes vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1127, 1130), sind die folgenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden:

Inhaltsübersicht:

- 1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen
 - 1.1 Anspruchsgrundlage
 - 1.2 Anspruchsvoraussetzung
 - 1.3 Pauschalerstattung
 - 1.4 Individualerstattung
- 2 Antrag
 - 2.1 Erstattungsbehörde, Unternehmer
 - 2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.3 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen Schleswig-Holsteins, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
 - 2.4 Ausschlussfrist
 - 2.5 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen
 - 2.6 Nachweis bei Individualerstattung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Stichprobenpläne
 - 2.6.3 Prüfbericht für Erhebungsverfahren
- 3 Fahrgeldeinnahmen
 - 3.1 Begriffsdefinition
 - 3.2 Ausschluss
 - 3.3 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Schleswig-Holsteins
 - 3.4 Testat zu den Fahrgeldeinnahmen
- 4 Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 148 Abs. 5 SGB IX
 - 4.1 Erhebungsperioden
 - 4.2 Erhebungsverfahren
 - 4.3 Nachweisgebiet, Linien

4.4	Fahrtenzuordnung
4.4.1	Verstärkerfahrten
4.4.2	Gespaltene Fahrwege
4.4.3	Fahrabschnitte
4.5	Erhebungsdurchführung
4.5.1	Zu erhebende Personen
4.5.2	Zählprotokoll
4.5.3	Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet
4.5.4	Fahrabschnitte
4.5.5	Ringlinie
4.6	Zählpersonal
5	Eingeschränkte Vollerhebung
5.1	Art und Weise der Erhebung
5.2	Mehrfacherfassung
5.3	Unterschiedliches Fahrtenangebot
5.4	Berechnung
6	Stichprobenerhebung
6.1	Grundlagen der Stichprobenerhebung
6.1.1	Allgemeines
6.1.2	Wochentagstypen, Wochenzeitschichten
6.1.3	Grundgesamtheit (Angebotsdaten)
6.1.4	Fahrtenauswahl
6.2	Linienenerhebung
6.2.1	Art und Weise der Erhebung
6.2.2	Linienfahrten
6.2.3	Berechnung
6.3	Querschnittserhebungen
6.3.1	Art und Weise der Erhebung
6.3.2	Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung
6.3.3	Fahrweg
6.3.4	Linienabschnitte
6.3.5	Berechnung
7	Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien
8	Erklärung der Zählkräfte und Zählprotokoll
8.1	Information des Zählpersonals
8.2	Protokollinhalt
8.3	Eintragungen im Protokoll
9	Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen
10	Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren
11	Kontrollmöglichkeit und Sanktion
12	Schlussbestimmungen
12.1	Inkrafttreten
12.2	Übergangsbestimmung
Anlagen	
Anlage 1	<u>Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung</u>
Anlage 2	<u>Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen</u>
Anlage 3	<u>Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsarten</u>
Anlage 4	<u>Informationsblatt für das Zählpersonal bei Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX</u>
Anlage 5	<u>Zählprotokolle für jedes Erhebungsverfahren</u>
Anlage 6	<u>Tabellen Korrekturfaktoren und Umrechnungskoeffizienten</u>

1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

1.1 Anspruchsgrundlage

Die Fahrgeldausfälle werden auf Antrag gemäß § 145 Abs. 3 SGB IX aufgrund des vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit jährlich bekannt gegebenen Prozentsatzes nach § 148 Abs. 1 und 4 SGB IX (Pauschalregelung) oder aufgrund eines Nachweises nach § 148 Abs. 5 SGB IX (Individualregelung) erstattet.

1.2 Anspruchsvoraussetzung

Voraussetzung ist, dass der Unternehmer während des Erstattungszeitraums (jeweils ein Kalenderjahr) aufgrund der Verpflichtung nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX und Artikel 2 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG, i.d.F. der Bekanntmachung vom 9. Juli 1979, BGBl. I S. 989, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983, BGBl. I S. 1532) die nach § 145 Abs. 1 SGB IX berechtigten Personen, gegebenenfalls einschließlich ihrer Begleitpersonen (§ 145 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX), ihres Handgepäckes, ihrer mitgeführten Krankenfahrstühle, ihrer sonstigen orthopädischen Hilfsmittel und ihrer Föhrhunde (§ 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX), unentgeltlich befördert hat.

1.3 Pauschalerstattung

Bei der Erstattung nach § 148 Abs. 1 SGB IX (Pauschalregelung) werden die Fahrgeldausfälle auf Antrag nach dem jeweils für ein Jahr bekannt gemachten Prozentsatz gemäß § 148 Abs. 4 SGB IX der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr erstattet.

1.4 Individualerstattung

Weist ein Unternehmer durch Verkehrszählung nach, dass das Verhältnis der nach § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX unentgeltlich beförderten Fahrgäste und der sonstigen Fahrgäste den nach § 148 Abs. 4 SGB IX festgesetzten Prozentsatz um mindestens ein Drittel übersteigt, wird neben dem sich aus der Berechnung nach § 148 Abs. 4 SGB IX ergebenden Erstattungsbetrag auf Antrag der nachgewiesene, über dem Drittel liegende Anteil erstattet. Die gesetzlich geforderte Verkehrszählung (Erhebung) ist als Nachweis anzuerkennen, wenn sie in Form einer „eingeschränkten Vollerhebung“ oder als „Stichprobenerhebung“ nach Nummer 4 ff. dieser Grundsätze durchgeführt worden ist.

2 Antrag

2.1 Erstattungsbehörde, Unternehmer

Der Antrag auf Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr ist in einfacher Ausfertigung beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Erstattungsbehörde) zu stellen, soweit nicht gemäß § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX das Bundesverwaltungsamt zuständig ist. Dem Antrag ist ein Verzeichnis über die Linien beizufügen, für welche die Erstattung beantragt wird. Antragsbefugt ist grundsätzlich der Genehmigungsinhaber oder derjenige, auf den die Betriebsführung übertragen worden ist, d.h. der den Verkehr im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung betreibt (Unternehmer). Für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gilt als Unternehmen der Besitzer einer Genehmigung als

Eisenbahnverkehrsunternehmen.

2.2 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland

Anträge von Unternehmern mit Betriebssitz sowohl im Inland als auch im Ausland, die mit Personennahverkehr die Bundesgrenzen überschreiten, sind an die zuständige Behörde zu richten, in deren Bezirk der Linienverkehr seinen Ausgangspunkt im Sinne des § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG, i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990, BGBl. I S. 1690, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007, BGBl. I S. 2246) hat.

Beginnt die Linie im Ausland, gilt als Ausgangspunkt im Sinne des § 11 PBefG die deutsche Grenzübergangsstelle, bei der der erste Grenzübertritt erfolgt.

2.3 Personennahverkehr außerhalb der Grenzen Schleswig-Holsteins, aber innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Unternehmer mit Betriebssitz in Schleswig-Holstein, die mit Personennahverkehr die Landesgrenzen Schleswig-Holsteins, aber nicht die Bundesgrenzen überschreiten, haben ihrem Antrag entsprechende Mehrfertigungen beizufügen. Diese sind ausschließlich bei der Erstattungsbehörde (Nummer 2.1) einzureichen.

Die Erstattungsbehörde reicht die Anträge für deutsche Teilstrecken im Bereich anderer Bundesländer selbst an die dort zuständige Landesbehörde weiter; dabei ist § 150 Abs. 4 SGB IX anzuwenden.

2.4 Ausschlussfrist

Für die Ausschlussfrist des § 150 Abs. 1 Satz 3 SGB IX ist der Tag des Eingangs des Antrags bei der Erstattungsbehörde maßgebend.

2.5 Nachweis der Fahrgeldeinnahmen

Der Unternehmer hat seine Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr (Nummer 3) unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens getrennt nach den Kategorien der Einnahmen entsprechend dem Antragsformular so nachzuweisen, dass sie nachprüfbar sind.

2.6 Nachweis bei Individualerstattung

2.6.1 Allgemeines

Wird eine Individualerstattung gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX beantragt, ist der Unternehmer verpflichtet, alle Nachweise vorzulegen, die den dem Antrag zugrunde gelegten Prozentsatz begründen.

2.6.2 Stichprobenpläne

Bei durchgeführter Stichprobenerhebung gehören hierzu insbesondere eine

Zusammenfassung der durch die Erhebungen gewonnenen Zählergebnisse sowie die detaillierte und im Einzelnen nachvollziehbare Darstellung der Hochrechnung und der Varianzberechnung.

Vor jeder Erhebungsperiode sind eine Auflistung der zur Zählung ausgewählten Linienfahrten, geordnet nach Linie, Richtung, Wochentag (mit Angabe des Zähldatums) und Tagesstunde, und eine Auflistung aller Einzelfahrten, geordnet nach Richtung, Wochentag und Tagesstunde, spätestens eine Woche vor Beginn der jeweiligen Erhebungsperiode der Erstattungsbehörde vorzulegen.

2.6.3 Prüfbericht für Erhebungsverfahren

Zum Nachweis im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gehört ferner grundsätzlich ein Testat mit Prüfbericht eines vereidigten Wirtschaftsprüfers, eines Ingenieurbüros oder Instituts mit nachweislich einschlägiger Fachkenntnis auf dem Gebiet der Erhebung von Fahrgastzahlen, das bestätigt, dass sowohl die Planung der Verkehrszählung als auch die Berechnung des Prozentsatzes in korrekter Anwendung dieser Grundsätze vollzogen wurde.

Das vom Unternehmen beauftragte Wirtschaftsprüferbüro, Ingenieurbüro oder Institut ist bereits bei der Planung der Verkehrszählung, insbesondere der Auswahl der zu zählenden Fahrten, verantwortlich zu beteiligen.

Hat eine eingeschränkte Vollerhebung stattgefunden, kann nach Absprache mit der Erstattungsbehörde auf die Vorlage des Testats verzichtet werden, wenn die notwendigen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erstattungsbetrag stehen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn die voraussichtlichen Kosten des Testats 10 Prozent des zu erwartenden Erstattungsbetrages übersteigen oder wenn der zu erwartende Erstattungsbetrag 2.500,00 € nicht übersteigt. Auf Verlangen der Erstattungsbehörde hat der Unternehmer zum Nachweis der Unverhältnismäßigkeit der Kosten des Testats zwei Kostenvorschläge von verschiedenen Ingenieurbüros oder Instituten, die zur Erstellung eines Testats befugt sind, vorzulegen. Der Prüfbericht ist in diesem Fall vom Unternehmen selbst zu erstellen.

Ein Prüfbericht muss neben der Ergebnismitteilung auch Aussagen über

- die Zeiträume, in denen die Erhebungen durchgeführt wurden,
- die Linien und die auf ihnen angewandten Erhebungsverfahren und
- die Plausibilität der Daten

enthalten.

Insbesondere ist zu beschreiben, ob die Vorgaben dieser Grundsätze eingehalten wurden bzw. wie und in welchem Umfang Fehler korrigiert werden mussten.

3 Fahrgeldeinnahmen

3.1 Begriffsdefinition

Fahrgeldeinnahmen sind nach § 148 Abs. 2 SGB IX alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt. Sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln und Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

3.2 Ausschluss

Keine Fahrgeldeinnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX und dieser Grundsätze sind insbesondere

- a) Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- b) Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen aufgrund des § 45 a PBefG,
- c) sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folgen von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleitungen oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden),
- d) Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle aufgrund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach §§ 145 ff. SGB IX und Artikel 2 Absatz 1 und 2 UnBefG,
- e) Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX bzw. diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- f) Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- g) Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen,
- h) Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- i) Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- j) sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u.ä.,
- k) Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- l) Wagenreinigungsgebühren (z.B. Schadensersatzleistungen an die

Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels – Vandalismus u.ä.),

- m) Fundsachenerlöse,
- n) Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- o) Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z.B. bei Fahren),
- p) noch nicht geleistete bzw. uneinbringliche Beförderungsentgelte.

3.3 Fahrgeldeinnahmen aus Personennahverkehr außerhalb der Landesgrenzen Schleswig-Holsteins

Werden Ländergrenzen durch den Personennahverkehr überschritten, richtet sich die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach den tatsächlich nachweisbaren Fahrgeldeinnahmen im jeweiligen Bundesland. Ist dem Unternehmer ein solcher Nachweis nicht möglich, kann die Aufteilung der Fahrgeldeinnahmen nach Wagenkilometern in den einzelnen Bundesländern erfolgen.

Alle dazu erforderlichen Unterlagen müssen vom Unternehmer vorgelegt werden. Die Erstattung der Fahrgeldausfälle bezieht sich nur auf den deutschen Streckenanteil der Beförderungen (Verordnung (EWG) Nummer 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (Amtsblatt Nummer L 074 vom 20. März 1992 S. 1 bis 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nummer 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (Amtsblatt EU Nummer L 363 S. 1).

3.4 Testat zu den Fahrgeldeinnahmen

Die Höhe der Fahrgeldeinnahmen ist, unabhängig von der Art des Erstattungsverfahrens, durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers zu bestätigen.

Das Testat muss die Erklärung beinhalten, dass die im Erstattungsantrag genannten Fahrgeldeinnahmen in dieser Höhe solche im Sinne des § 148 Abs. 2 SGB IX sind und ausschließlich aus dem in § 147 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt wurden und keine nach Nummer 3.2 ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt worden sind.

Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne Weiteres erschließt, ist die Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen zu begründen.

4 Besondere Regelungen für den Nachweis durch Verkehrszählungen (Erhebungen) bei Erstattungsanträgen nach § 148 Abs. 5 SGB IX

4.1 Erhebungsperioden

Für die Verkehrszählung werden folgende Erhebungsperioden vorgegeben:

1. Winterperiode: Die ersten drei vollständigen Schulwochen im Februar, beginnend jeweils mit dem Montag.
2. Frühjahrsperiode: Die ersten drei vollständigen Schulwochen nach Ostermontag, beginnend jeweils mit dem Montag.
3. Sommerperiode: Die zweite, dritte und vierte vollständige Ferienwoche der Sommerferien.
4. Herbstperiode: Die ersten drei vollständigen Schulwochen im November.

Vollständige Schulwochen sind solche, in denen von Montag bis Freitag kein unterrichtsfreier Tag enthalten ist. Fällt ein Feiertag auf einen Werktag (Montag bis Samstag), scheidet diese Woche als Zählwoche aus. An ihre Stelle tritt die nächste Woche ohne Feiertag an einem Werktag.

4.2 Erhebungsverfahren

Die Verkehrszählung kann in Form einer eingeschränkten Vollerhebung nach Nummer 5 oder einer Stichprobenerhebung nach Nummer 6 durchgeführt werden, wobei die Stichprobenerhebung entweder als Linienenerhebung (Nummer 6.2) oder als Querschnittserhebung (Nummer 6.3) möglich ist. Grundsätzlich hat der Unternehmer sich vor Beginn der ersten Erhebungsperiode für nur eine Art der Erhebung zu entscheiden.

Soweit aus betrieblichen Gründen erforderlich, kann es ihm jedoch gestattet werden, auf unterschiedlichen Linien verschiedene der drei möglichen Erhebungsarten – für jede Linie jedoch jeweils nur eine – anzuwenden (Nummer 7). Ein Wechsel der einmal gewählten Erhebungsverfahren während der vier Erhebungsperioden ist unzulässig.

Für Fahrten im Bedarfsverkehr (z.B. Fahrten mit Rufbussen und Anrufsammeltaxis) ist – sofern sie für die Erstattung zu berücksichtigen sind – das Verfahren der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung anzuwenden.

Werden unter einer Linienbezeichnung Fahrten im Bedarfsverkehr gemeinsam mit Fahrten im Regelverkehr durchgeführt, sind die Fahrten im Bedarfsverkehr aus dieser Linie herauszunehmen und in einer gesonderten Linie nur Fahrten im Bedarfsverkehr zusammenzufassen.

Wird als Erhebungsverfahren die Linienenerhebung gewählt, so ist für die Fahrten, die zum vorgesehenen Erhebungszeitraum nicht angefordert werden, die Zahl der Fahrgäste mit Null anzugeben.

4.3 Nachweisgebiet, Linien

Erhebungen sind nur auf den Fahrten und Fahrtabschnitten durchzuführen, auf denen Unternehmern die Fahrgeldeinnahmen im Nahverkehr zustehen (nachweispflichtige Fahrten innerhalb des Nachweisgebietes). Diese Fahrten sind im Regelfall bestehenden Linien zugeordnet.

Ist dies nicht der Fall, sind, sofern vom Fahrverlauf her möglich, die Fahrten bestehenden Linien zuzuordnen bzw. andernfalls in neu einzurichtenden gesonderten Linien zusammenzufassen.

4.4 Fahrtenzuordnung

4.4.1 Verstärkerfahrten

Verstärkerfahrten sind der Linie zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie). Alle Fahrten, die hinsichtlich ihres Fahrweges keiner Linie zugeordnet werden können (z.B. Einsatz- oder Einlagefahrten), werden in einer neu zu bildenden gesonderten Linie zusammengefasst.

4.4.2 Gespaltene Fahrwege

Bei Linien mit gespaltenen Linienverläufen (unterschiedlichen Fahrwegen) sind die einzelnen Linienäste jeweils als eigenständige Linie anzusehen, wenn das Fahrgastaufkommen auf den einzelnen Fahrwegen als unterschiedlich anzusehen ist.

Soll auf einer Linie mit gespaltenen Linienverläufen eine Querschnittserhebung durchgeführt werden, ist Nummer 6.3.2 zu beachten.

4.4.3 Fahrtabschnitte

Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind, sind in einer gesonderten Linie zusammenzufassen. Sollte diese Zusammenlegung zu Schwierigkeiten in der Hochrechnung führen (z.B. wenn die EDV-Fahrplandaten nicht in gleicher Weise zusammengelegt werden können), ist Nummer 4.5.4 anzuwenden.

4.5 Erhebungsdurchführung

4.5.1 Zu erhebende Personen

In jeder Erhebungsfahrt werden unabhängig vom Erhebungsverfahren die zu befragenden Personen ab vollendetem sechsten Lebensjahr dahingehend überprüft, ob sie die Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung nach § 145 Abs. 1 SGB IX durch einen gültigen Schwerbehindertenausweis und ein Beiblatt mit gültiger Wertmarke nachweisen können (unentgeltlich beförderte Fahrgäste) oder nicht (sonstige Fahrgäste).

Als unentgeltlich beförderter Fahrgast gilt nach § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX auch die Begleitperson des schwerbehinderten Menschen, sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des schwerbehinderten Menschen eingetragen ist. Die Überprüfung der Person erfolgt unmittelbar nach dem Zustieg.

4.5.2 Zählprotokoll

Für jede durchgeführte Erhebung muss ein Zählprotokoll gemäß Nummer 8.2 angefertigt und das Ergebnis in die Auswertung einbezogen werden. Sind mehrere Zähler auf einer

Zählfahrt eingeteilt, so hat jeder Zähler ein Zählprotokoll zu führen. Während der Erhebungsperiode dürfen keine Test- oder Probeerhebungen durchgeführt werden.

4.5.3 Ein- und Ausfahrt aus Nachweisgebiet

Bei der eingeschränkten Vollerhebung sowie bei der Linienenerhebung sind auf Fahrten, die in das Nachweisgebiet (Nummer 4.3) einfahren, sowohl die Fahrgäste zu erfassen, die sich an der Nachweisgrenze im Verkehrsmittel befinden, als auch die Fahrgäste, die im weiteren Fahrtverlauf innerhalb des Nachweisgebietes einsteigen. Auf Fahrten die aus dem Nachweisgebiet ausfahren, sind nur die bis zur Nachweisgrenze einsteigenden Fahrgäste zu erfassen.

4.5.4 Fahrtabschnitte

Bei Fahrten, die abschnittsweise verschiedenen Linien zugeordnet sind und nicht in einer gesonderten Linie zusammengefasst werden können (Nummer 4.4.3), sind die einzelnen Fahrtabschnitte als eigenständige Linienfahrten den Linien zuzuordnen, für die sie durchgeführt werden. Wird eine solche Linienfahrt in der eingeschränkten Vollerhebung oder der Linienenerhebung erhoben, sind auf dem betreffenden Fahrtabschnitt alle einsteigenden Fahrgäste zu erfassen. Die an der Haltestelle des Linienwechsels sich bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

4.5.5 Ringlinie

Für jede Ringlinie ist die Starthaltestelle festzulegen. In der eingeschränkten Vollerhebung sowie der Linienenerhebung werden an allen Haltestellen des folgenden vollen Linienumlaufs alle einsteigenden Fahrgäste in die Erhebung einbezogen. Die sich an der Starthaltestelle des Linienumlaufs bereits im Verkehrsmittel befindenden Fahrgäste werden nicht erfasst.

4.6 Zählpersonal

Verkehrszählungen nach dieser Richtlinie sind grundsätzlich durch vom Unternehmen unabhängige Personen durchzuführen; über Ausnahmen entscheidet die Erstattungsbehörde.

Das Zählpersonal ist vor der Zählung in geeigneter Weise über das Verfahren der Zählung und das Vorgehen bei der Zählung zu belehren.

Bei jeder Erhebungsart ist die Anzahl der Zählkräfte so zu bemessen, dass die Erfassung aller Fahrgäste gewährleistet ist.

5 Eingeschränkte Vollerhebung

5.1 Art und Weise der Erhebung

Auf Linien, auf denen das Erhebungsverfahren der eingeschränkten Vollerhebung zur Anwendung kommt, wird jede Linienfahrt jedes Wochentags mindestens einmal innerhalb der Erhebungsperiode erfasst. In jeder zu erhebenden Linienfahrt werden alle beförderten Fahrgäste ab vollendetem sechsten Lebensjahr im gesamten Verkehrsmittel

– bei mehreren Wagen also in allen Wageneinheiten – gezählt (Nummer 4.5).

5.2 Mehrfacherfassung

Wird eine Linienfahrt mehrfach erfasst, z.B. in der ersten, zweiten und dritten Zählwoche, so ist sowohl für die Anzahl der schwerbehinderten Menschen und Begleitpersonen als auch für die der sonstigen Fahrgäste jeweils der arithmetische Mittelwert der entsprechenden Zählwerte einzusetzen. Der Umfang dieser auf die drei Zählwochen je Erhebungsperiode verteilten Erhebung entspricht somit dem Fahrgastaufkommen einer gesamten Woche.

5.3 Unterschiedliches Fahrtenangebot

Ist das Fahrtenangebot in den einzelnen Erhebungswochen unterschiedlich, so sind sämtliche Erhebungen in der zweiten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode durchzuführen.

Erhebungen, die in dieser Woche nicht durchgeführt werden konnten, sind in der dritten Woche der jeweiligen Erhebungsperiode nachzuholen.

5.4 Berechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX für das Kalenderjahr gilt das Verhältnis der Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten schwerbehinderten Menschen und Begleitpersonen zur Gesamtzahl aller in den vier Erhebungsperioden erfassten sonstigen Fahrgäste. Die ausführlichen Berechnungsformeln sind in [Anlage 1](#) dargestellt.

6 Stichprobenerhebung

6.1 Grundlagen der Stichprobenerhebung

6.1.1 Allgemeines

Die Stichprobenerhebung ist als Linien- oder als Querschnitterhebung möglich.

Zwischen den Erhebungsverfahren bestehen Unterschiede hinsichtlich der Zahl der je Wochenzeitschicht und Linie auszuwählenden Linienfahrten sowie hinsichtlich der Auswahl der zu kontrollierenden Fahrgäste (Nummer 6.2.1 und 6.3.1) und demzufolge auch hinsichtlich der Berechnung des Prozentsatzes (Gliederungsnummer 2.2 und 2.3 der [Anlage 2](#)). Die Auswahl der einzelnen in die Erhebung einzubeziehenden Linienfahrten erfolgt zeitlich und räumlich geschichtet, d.h. getrennt nach den im Folgenden vorgegebenen Wochenzeitschichten.

Es sind also in jeder der vier Erhebungsperioden auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht Erhebungen durchzuführen.

In der Stichprobenerhebung werden die zu erfassenden Fahrgäste auf den auszuwählenden Linienfahrten in jeweils nur einer Wageneinheit gezählt.

Setzt sich das Verkehrsmittel aus mehreren Wageneinheiten zusammen, wird die zu erhebende Wageneinheit zufällig bestimmt.

6.1.2 Wochentagstypen, Wochenzeitschichten

Für die Verkehrszählung ist nach folgenden Wochentagstypen zu unterscheiden:

- a) Montag bis Freitag
- b) Samstag
- c) Sonntag

Die einzelnen Erhebungstage eines Wochentagstyps innerhalb einer Erhebungsperiode können beliebig ausgewählt werden.

Durch die Festlegung bestimmter Tageszeitschichten je Wochentagstyp werden folgende acht Wochenzeitschichten vorgegeben:

- a) montags bis freitags die Zeiträume von

5.00 Uhr bis	9.00 Uhr
9.00 Uhr bis	12.00 Uhr
12.00 Uhr bis	15.00 Uhr
15.00 Uhr bis	20.00 Uhr
20.00 Uhr bis	1.00 Uhr

- b) samstags die Zeiträume von

5.00 Uhr bis	16.00 Uhr
16.00 Uhr bis	1.00 Uhr

- c) sonntags der Zeitraum von

5.00 Uhr bis	1.00 Uhr
--------------	----------

Jede Linienfahrt ist der Stunde zuzuordnen, in der innerhalb des Nachweisgebietes (Nummer 4.3) ihr überwiegender zeitmäßiger Fahrtanteil liegt. Sind die Zeitanteile gleich groß, ist die Linienfahrt der früheren Stunde zuzuordnen. Erstreckt sich die Linie über mehrere Stunden, ist sie derjenigen Stunde zuzuordnen, in der der zeitliche Mittelpunkt der Fahrt liegt.

Die Zuordnung einer Linienfahrt zu einer Stunde entscheidet über die Zuordnung der Linienfahrt zu einer Wochenzeitschicht.

6.1.3 Grundgesamtheit (Angebotsdaten)

Die für die Erhebungsfahrtenauswahl und für die Hochrechnung zu bildende Grundgesamtheit muss sämtliche nachweispflichtige Fahrten (Nummer 4.3) enthalten. In die Grundgesamtheit darf keine Fahrt bzw. kein Fahrabschnitt mehrfach aufgenommen werden.

Insbesondere sind die im Fahrplan mehrfach veröffentlichten Fahrten oder Fahrabschnitte (Veröffentlichung zur Fahrgastinformation) ausschließlich für die Linie oder die Richtung aufzunehmen, für die sie durchgeführt werden (Stammlinie oder Stammrichtung).

6.1.4 Fahrtenauswahl

In jeder Erhebungsperiode ist auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht aus der Grundgesamtheit der Linienfahrten eine Mindestanzahl von Linienfahrten unter Beachtung der in dieser Gliederungsnummer genannten Bestimmungen zufällig auszuwählen. Die minimale Zahl auszuwählender Linienfahrten je Erhebungsperiode, Linie und Wochenzeitschicht ist nach Nummer 6.2.2 und 6.3.3 zu berechnen.

In den verschiedenen Erhebungsperioden sind, sofern vom Angebot her möglich, je Linie und Wochenzeitschicht Linienfahrten mit unterschiedlicher zeitlicher Fahrplanlage so auszuwählen, dass die Erhebungsfahrten jeder Linie und Wochenzeitschicht über alle Erhebungsperioden hinweg möglichst gleichmäßig über den Zeitbereich der Wochenzeitschicht verteilt sind.

Erhebungsfahrten für den Wochentagstyp „Montag bis Freitag“ müssen über alle Erhebungsperioden hinweg auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht möglichst gleichmäßig über die Wochentage (Montag, Dienstag, ..., Freitag) verteilt werden. In den Fällen, in denen die zufällige Auswahl des Erhebungswochentages möglich ist, ist dieser zufällig zu wählen.

Muss eine in einer vergangenen Erhebungsperiode schon erhobene Linienfahrt mangels fehlender Wahlmöglichkeiten nochmals erhoben werden, ist die Wahl des Wochentages auf die Wochentage, an denen die Fahrt bisher noch nicht erhoben wurde, zu beschränken. Nur wenn keine Wahlmöglichkeit mehr besteht, darf die gleiche Fahrt am gleichen Wochentag nochmals erhoben werden.

Für jede zu erhebende Linienfahrt kann die Erhebungswoche innerhalb der Erhebungsperiode beliebig gewählt werden.

6.2 Linienenerhebung

6.2.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Linienenerhebung werden in der zufällig bestimmten Wageneinheit jeder ausgewählten Linienfahrt alle Einsteiger ab vollendetem sechsten Lebensjahr auf der gesamten Fahrt überprüft (Nummer 4.5).

6.2.2 Linienfahrten

Die in einer bestimmten Erhebungsperiode minimal zu erhebenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht in zwei Schritten auszuwählen:

Die Anzahl w_{ij} der im ersten Schritt in der Erhebungsperiode i je Linie l und Wochenzeitschicht j auszuwählenden Linienfahrten bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlsatz f und der Gesamtzahl W_{ij} aller Fahrten der jeweiligen Linie, Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode:

$$w_{lij} = f \cdot W_{lij}$$

Der Auswahlsatz beträgt mindestens 0,5 Prozent ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Im zweiten Schritt sind in jeder Wochenzeitschicht, sofern vorhanden, aus dem Verstärkerfahrtenangebot Fahrten auszuwählen. Die Anzahl w_{ij} der in die Linienenerhebung einzubeziehenden Verstärkerfahrten in der Erhebungsperiode i innerhalb der Wochenzeitschicht j bestimmt sich nach dem Produkt aus dem Auswahlsatz f und der Gesamtheit W_{ij} der Verstärkerfahrten der Wochenzeitschicht und Erhebungsperiode, für deren Stammlinien eine Linienenerhebung durchgeführt wird:

$$w_{ij} = f \cdot W_{ij}$$

Der Auswahlsatz beträgt mindestens 0,5 Prozent ($f = 0,005$). Der sich ergebende Restwert wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Die gemäß Nummer 6.1.4 ausgewählten Verstärkerfahrten sind der jeweiligen Stammlinie zuzuordnen.

Es sind je Erhebungsperiode auf jeder Linie in jeder Wochenzeitschicht mindestens zwei Linienfahrten zu erfassen. Das gilt auch für Linien, die nicht täglich verkehren. Zusätzliche Erhebungen sind in beliebiger und gegebenenfalls unterschiedlicher Zahl auf den verschiedenen Linien und Wochenzeitschichten möglich.

Die zu erfassenden Linienfahrten sind je Linie und Wochenzeitschicht proportional zum Angebot auf Richtung und Gegenrichtung aufzuteilen. Es ist jedoch, sofern vom Angebot her möglich, in jeder Fahrtrichtung mindestens eine Linienfahrt zu erheben.

Wird in einer Wochenzeitschicht in der gesamten Erhebungsperiode nur eine Fahrt durchgeführt (d.h. $W_{ij} = 1$), so ist lediglich diese Fahrt zu erfassen. In der Hochrechnung ist für diese Linie und die entsprechende Wochenzeitschicht die Varianz auf null zu setzen.

6.2.3 Berechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Linienenerhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.2 der [Anlage 2](#) durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen

einbezogen werden, dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

6.3 Querschnittserhebungen

6.3.1 Art und Weise der Erhebung

Bei der Querschnittserhebung werden alle Fahrgäste ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr in der zufällig bestimmten Wageneinheit auf einer Linienfahrt in lediglich einem ausgewählten Linienabschnitt (Nummer 6.3.4), der durch zwei unmittelbar aufeinander folgende Haltestellen begrenzt ist, überprüft (Nummer 4.5).

Kann die Erhebung in diesem Abschnitt nicht vollständig durchgeführt werden, ist sie möglichst im nächsten Linienabschnitt zu beenden.

6.3.2 Eingeschränkte Zulässigkeit der Querschnittserhebung

Querschnittserhebungen dürfen nur dann durchgeführt werden,

- wenn die Durchführung einer Linienenerhebung oder einer eingeschränkten Vollerhebung nur mit Hilfe eines unverhältnismäßig hohen Einsatzes an Zählkräften möglich ist,
- wenn sämtliche Fahrten einer Linie in Richtung und Gegenrichtung jeweils haltestellengenau denselben Fahrweg bedienen. Ist dies nicht erfüllt, so muss die Linie in allen Perioden gleichartig soweit in gesonderte Linien geteilt werden, bis diese Bedingung auf den neu gebildeten Linien, auf denen die Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, erfüllt ist. Auf den neu gebildeten Linien, auf denen keine Querschnittserhebung durchgeführt werden soll, kann die Linienenerhebung oder die eingeschränkte Vollerhebung durchgeführt werden.

6.3.3 Fahrweg

Die Anzahl und die Auswahl der für die Querschnittserhebung erforderlichen Fahrten bestimmen sich nach Nummer 6.2.2 (einschließlich der Auswahl von Verstärkerfahrten für die Linien, auf denen die Querschnittserhebung angewandt wird).

Abweichend von Nummer 6.2.2 beträgt der Mindestauswahlsatz jedoch ein Prozent ($f = 0,010$).

6.3.4 Linienabschnitte

Bei den zu erhebenden Linienfahrten in einer Wochenzeitschicht sind die Anfangshaltestellen der Linienabschnitte, auf denen gezählt wird, möglichst gleichmäßig über die ganze Linie zu verteilen. Hierzu dient eine systematische Auswahl in gleich großen Schritten. Bei Linienabschnitten S einer Linie und Richtung sowie ausgewählten Linienfahrten w in dieser Richtung in der betreffenden Zeitschicht ist die Anfangshaltestelle des ersten Linienabschnitts durch a bestimmt. Die Anfangshaltestellen der weiteren zu erhebenden Linienabschnitte sind jeweils im Abstand r zueinander auszuwählen, wobei gilt:

$$r = S/w$$

$$a = \frac{S-r(w-l)}{2}$$

Die errechneten Werte für r und a sind jeweils auf die nächste ganze Zahl nach unten abzurunden. Die Zuordnung der so ermittelten zu erfassenden Linienabschnitte zu den einzelnen Linienfahrten je Zeitschicht ist beliebig.

6.3.5 Berechnung

Als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX gilt der mit einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Ergebnissen der Querschnittserhebung sind nach der Gliederungsnummer 2.3 der [Anlage 2](#) durchzuführen.

In die Berechnung des Prozentsatzes müssen die Ergebnisse aller Erhebungen einbezogen werden. Dies gilt auch für die Erhebungen mit unbefriedigenden Ergebnissen.

7 Anwendung verschiedener Erhebungsverfahren auf unterschiedlichen Linien

Werden nach Nummer 4.2 mindestens zwei der unter Nummer 5 und 6 genannten drei Erhebungsverfahren auf unterschiedliche Linien angewandt, so gilt auch hier als Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX der mit einer statistischen Sicherheit von 95 Prozent abgesicherte Mindestwert für das Verhältnis der Zahl der unentgeltlich beförderten zu der Zahl der sonstigen Fahrgäste (Schwerbehindertenquotient). Die hierfür erforderlichen Berechnungen aus den Erhebungsergebnissen sind nach [Anlage 3](#) durchzuführen.

8 Erklärung der Zählkräfte und Zählprotokoll

8.1 Information des Zählpersonals

Jeder Zähler hat durch Unterschrift den Empfang und die Kenntnisnahme eines Informationsblattes ([Anlage 4](#)) zu bestätigen, in dem er über seine Pflichten, die Bedeutung seiner Tätigkeit und die rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen aufgeklärt wird. Die unterzeichneten Empfangsbestätigungen sind vom Unternehmer auf Verlangen der Erstattungsbehörde vorzulegen.

8.2 Protokollinhalt

Jede Erhebung ist vom Zählpersonal in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

a) Name des Zählers

- b) Datum
- c) Erhebungsperiode
- d) Wochentag
- e) Bezeichnung der Linie
- f) Beginn der Linienfahrt
- g) Ende der Linienfahrt h) Zählbeginn (Uhrzeit) i) Stundenzuordnung j) Fahrtrichtung
- h) Zählbeginn (Uhrzeit)
- i) Stundenzuordnung
- j) Fahrtrichtung
- k) erste Zählhaltestelle bei Querschnittserhebung
- l) Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 145 Abs. 1 und 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen und deren Begleitpersonen)
- m) Anzahl der sonstigen Fahrgäste ab Vollendung des sechsten Lebensjahres
- n) Unterschrift des Zählers

Protokollvorschläge mit den zum Nachweis notwendigen Angaben sind, getrennt nach Erhebungsverfahren, als [Anlage 5](#) dieser Grundsätze beigelegt.

8.3 Eintragungen im Protokoll

Sämtliche Eintragungen eines Protokolls sind vom Zähler mit demselben Schreibgerät (Tintenfüller bzw. Kugelschreiber) vorzunehmen. Bleistifteintragungen sind unzulässig. Die Felder der Summenzahlen der unentgeltlich beförderten und sonstigen Fahrgäste sind vom Zähler unmittelbar nach Beendigung der Fahrt auszufüllen, wobei Leerstellen durch horizontale Querstriche zu belegen sind. Die Richtigkeit der Eintragungen ist vom Zähler sofort durch Unterschrift zu bestätigen. Auch jede Korrektur auf dem Protokoll ist durch Unterschrift des Zählers zu bestätigen.

9 Aufbewahrungsfrist der Zählunterlagen

Der Unternehmer ist verpflichtet, die vollständigen Unterlagen über die Verkehrszählung bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt der Bestandskraft des für das betreffende Kalenderjahr erteilten Erstattungsbescheides aufzubewahren und der Erstattungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

10 Anzeigepflicht und Gültigkeit des Zählergebnisses in Folgejahren

Das Durchführen einer Verkehrszählung nach diesen Grundsätzen ist vor deren Beginn der Erstattungsbehörde anzuzeigen. Dabei sind das Erhebungsverfahren, die Erhebungsperioden und das nach Nummer 2.6.3 prüfende Ingenieurbüro oder Institut anzugeben.

Wird eine Stichprobenerhebung durchgeführt, sind die Stichprobenpläne vor jeder Erhebungsperiode der Erstattungsbehörde vorzulegen.

Der für ein Kalenderjahr nachgewiesene Prozentsatz im Sinne des § 148 Abs. 5 SGB IX ist auf Antrag der Berechnung der Erstattungsleistung auch im darauffolgenden Jahr zugrunde zu legen, sofern der Unternehmer nicht auch in diesem Jahr eine Verkehrszählung durchgeführt hat.

Voraussetzung ist ferner, dass der für ein Jahr durch Verkehrszählung nachgewiesene individuelle Prozentsatz nach § 148 Abs. 5 SGB IX auch im Folgejahr den pauschalen Prozentsatz nach § 148 Abs. 4 SGB IX um mindestens ein Drittel übersteigt.

11 Kontrollmöglichkeit und Sanktion

Die Erstattungsbehörde hat das Recht, unangemeldete Kontrollzählungen bei den in den Stichprobenplänen festgelegten Fahrten durchzuführen. Aber auch bei eingeschränkten Vollerhebungen kann eine Überprüfung des Zählvorgangs erfolgen. Die Erstattungsbehörde hat bezüglich der Zählungsunterlagen ein umfassendes Auskunfts- und Kontrollrecht.

Bei Kontrollen festgestellte Verstöße gegen die Festlegungen zur Erhebung nach diesen Grundsätzen können dazu führen, dass das Ergebnis der Verkehrszählung als ungültig bewertet wird. Der Unternehmer erhält in diesem Fall im entsprechenden Jahr die Fahrgelderstattung in Höhe des Prozentsatzes nach § 148 Abs. 4 SGB IX als Pauschalerstattung. Eine Entscheidung hierzu ergeht nach Anhörung des Unternehmers schriftlich durch die Erstattungsbehörde.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Inkrafttreten

Die Grundsätze einschließlich der [Anlagen 1](#) bis [6](#) treten zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Grundsätze zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes“ vom 1. Januar 1989 (n.v.) außer Kraft.

12.2 Übergangsbestimmung

Für Zählungen, die vor Erlass dieser Grundsätze durchgeführt worden sind, gelangen die zum Zeitpunkt der Zählung geltenden Grundsätze zur Anwendung.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Berechnung des Prozentsatzes bei eingeschränkter Vollerhebung
Anlage 2: Berechnung des Prozentsatzes bei Stichprobenerhebungen
Anlage 3: Berechnung des Prozentsatzes bei Anwendung verschiedener Erhebungsarten
Anlage 4: Informationsblatt für das Zählpersonal bei Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl der unentgeltlich beförderten Fahrgäste gemäß § 148 Abs. 5 SGB IX
Anlage 5: Zählprotokolle für jedes Erhebungsverfahren
Anlage 6: Tabellen Korrekturfaktoren und Umrechnungskoeffizienten

© juris GmbH